

Dermapharm Holding SE



LIEFERANTENKODEX DER
DERMAPHARM GRUPPE

Vorwort

Sehr geehrte Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner,

Dermapharm ist eine wachstumsstarke, global agierende Unternehmensgruppe, die auf eine mehr als 30-jährige Geschichte zurückblicken kann. Dermapharm betreibt vier eigene Entwicklungszentren sowie leistungsstarke Produktionsstätten in Europa, vorrangig in Deutschland, und gibt damit ein klares Bekenntnis zum Produktionsstandort Deutschland ab. Darüber hinaus halten wir weite Teile der Wertschöpfungskette im eigenen Haus.

Die Geschäftsstrategie von Dermapharm ist darauf ausgerichtet, nachhaltiges Unternehmenswachstum zu sichern, den Kunden exzellente Produkte anzubieten, den Beschäftigten bestmögliche Arbeitsbedingungen und Entwicklungschancen zu geben sowie Klima- und Umweltschutz zu achten.

Unsere Geschäftsaktivitäten im In- und Ausland richten wir an klar definierten sozialen, ethischen und ökologischen Standards aus. Diese Standards leiten sich aus Gesetzen oder ethischen Werten ab, zu denen wir uns bekennen. Die verbindlich für alle Beschäftigten der Dermapharm Gruppe geltenden Verhaltensgrundsätze sind in unserem internen Verhaltenskodex zusammengefasst. Dieser kann auf der Webseite der Dermapharm Holding SE aufgerufen werden.

Dermapharm ist sich seiner Verpflichtung zu vorbildlichem ethischem und professionellem Verhalten bewusst und erwartet dieses sowohl im Konzern als auch von seinen Zulieferern. Konkret erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie ihre Geschäftspraktiken verantwortungsvoll und integer gestalten, international anerkannte Menschenrechte und Arbeitsnormen respektieren, schonend mit natürlichen Ressourcen umgehen und sich für den Klima- und Umweltschutz einsetzen.

Mit dem vorliegenden Lieferantenkodex wollen wir das gemeinsame Verständnis darüber fördern, wie diese Grundsätze im geschäftlichen Alltag umgesetzt werden sollen. Ferner erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie Anstrengungen zur Förderung dieser Verantwortlichkeiten unternehmen – auch entlang ihrer eigenen Lieferkette.

Dr. H.-G. Feldmeier
(CEO)

C. Dreibholz
(CFO & CCO)

Dr. A. Eberhorn
(CMO)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Soziale Verantwortung: Mitarbeiterwohl, Menschen- und Arbeitsrechte

- 1.1. Verbot von Kinderarbeit
- 1.2. Verbot von Zwangsarbeit und jeder anderen Form moderner Sklaverei
- 1.3. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
- 1.4. Diskriminierungsverbot
- 1.5. Faire Entlohnung und faire Arbeitszeiten
- 1.6. Vereinigungsfreiheit
- 1.7. Achtung von Landrechten
- 1.8. Einsatz von Sicherheitskräften

2. Ökologische Verantwortung: Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz

- 2.1. Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- 2.2. Einhaltung spezifischer umweltbezogener Übereinkommen (soweit relevant)
- 2.3. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung (soweit relevant)

4

3. Integrität und Ethik

- 3.1. Verhinderung von Korruption und Interessenkonflikten
- 3.2. Fairer Wettbewerb
- 3.3. Datenschutz und geistiges Eigentum
- 3.4. Einhaltung der Außenhandelsgesetze
- 3.5. Klinische Studien und Tierschutz (soweit relevant)

6

4. Umsetzung

- 4.1. Regelmäßige Überprüfung
- 4.2. Beschwerdeverfahren
- 4.3. Sanktionen bei Verstößen gegen diesen Kodex

7

5. Änderungshistorie

8

1. Soziale Verantwortung: Mitarbeiterwohl, Menschen- und Arbeitsrechte

Der Lieferant muss die Einhaltung von international anerkannten Menschenrechten sicherstellen und die Verursachung von oder die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermeiden. Der Lieferant hat die grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation anzuerkennen.



1.1. Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit wird von Dermapharm nicht toleriert. Der Lieferant darf keine Kinder unter dem gesetzlichen Schulabgangsalter und in keinem Fall unter 14 Jahren (oder entsprechend der nationalen gesetzlichen Bestimmungen, wenn das Mindestalter darüber liegt) beschäftigen.



1.2. Verbot von Zwangsarbeit und jeder anderen Form moderner Sklaverei

Dermapharm duldet keine Form der unfreiwilligen Beschäftigung oder der Beschäftigung unter Androhung von Strafen oder anderen Sanktionen, einschließlich obligatorischer Überstunden sowie Arbeitsverpflichtungen. Daher erwarten wir auch von unseren Lieferanten, dass sie Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit, jede Form moderner Sklaverei oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte zu vermeiden.



1.3. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für ihre Beschäftigten bereitstellen sowie alle geltenden Gesetze zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einhalten. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zu implementieren, um arbeitsbedingte Unfälle und Gesundheitsbeeinträchtigungen zu verhindern sowie das Arbeitsumfeld kontinuierlich zu verbessern.



1.4. Diskriminierungsverbot

Während des gesamten Beschäftigungszyklus (von der Einstellungsphase bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses) dürfen Arbeitnehmer nicht aufgrund ethnischer und/ oder nationaler Abstammung, Hautfarbe, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung, politischer Meinung, Geschlecht, Alter,

körperlicher Fähigkeiten oder anderer gesetzlich unzulässiger Gründe diskriminiert werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Chancengleichheit bei der Beschäftigung fördern und die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen stets einhalten. Die Gleichbehandlung beinhaltet auch die gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit.



1.5. Faire Entlohnung und faire Arbeitszeiten

Die Bezahlung der Beschäftigten muss gemäß den geltenden nationalen und lokalen Gesetzen, einschließlich der Vorgaben zu Mindestlöhnen, Überstundenvergütung und vorgeschriebenen Nebenleistungen (z.B. Sozialversicherungsbeiträge) erfolgen. Die Arbeitszeiten sind an den geltenden Gesetzen auszurichten.



1.6. Vereinigungsfreiheit

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie im Rahmen der anwendbaren Gesetze die Rechte der Beschäftigten achten, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, eine Arbeitnehmervertretung zu ernennen, einen Betriebsrat zu bilden und aktiv bei Tarifverhandlungen mitzuwirken. Arbeitnehmervertreter werden nicht auf Grund der Gründung, dem Beitritt und der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft diskriminiert oder zum Ziel von Vergeltungsmaßnahmen und haben die Möglichkeit, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuüben.



1.7. Achtung von Landrechten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie beim Erwerb, der Erschließung, Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Grund und Boden das Verbot der unrechtmäßigen Räumung und des Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern beachten, insbesondere, wenn deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.



1.8. Einsatz von Sicherheitskräften

Soweit der Lieferant private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz unternehmerischer Projekte einsetzt, hat er durch hinreichende Unterweisung und Kontrolle sicherzustellen, dass durch diese keine Folter, Grausamkeit, unverhältnismäßige Gewalt, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung angewendet, Leib und Leben von Menschen nicht gefährdet und die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

2. Ökologische Verantwortung: Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz

Als leistungsstarker Hersteller von Markenarzneimitteln und anderen Gesundheitsprodukten mit der Mission, die Gesundheit und die Lebensumstände unserer Kunden zu verbessern, ist eine nachhaltige und umweltschonende Geschäftstätigkeit unter Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Normen zum Schutz der Umwelt und des Klimas besonders wichtig für Dermapharm. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt und des Klimas sowie die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, die in dem Land gelten, in dem Produkte oder Dienstleistungen hergestellt bzw. erbracht werden.



2.1. Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um die Erzeugung von Abgasen, Abwasser, Abfall, Bodenverunreinigungen, Lärm und Lichtverschmutzung sowie einen übermäßigen Wasserverbrauch zu minimieren. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die genannten Umwelteinwirkungen die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung nicht erheblich beeinträchtigen, Menschen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und zu Sanitäranlagen nicht erschweren und die Gesundheit von Menschen nicht gefährden.

Der Lieferant hat nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass Handhabung, Lagerung, Transport, Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung aller Arten von Abfällen und Abwässern sicher und vorschriftenkonform erfolgen.



2.2. Einhaltung spezifischer umweltbezogener Übereinkommen (soweit relevant)

Soweit auf Grundlage der jeweiligen Geschäftstätigkeit relevant behandelt der Lieferant persistente organische Schadstoffe (POPs) sowie Quecksilber enthaltende Stoffe gemäß den Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens über POPs und des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber. Dies gilt auch für die Handhabung von Abfällen, Abgasen oder Abwässern, die Quecksilber oder POPs enthalten könnten. Die Lieferanten stellen sicher, dass das Management von Abfällen aus ihren betrieblichen Abläufen den behördlichen Vorschriften und den Anforderungen des Basler Übereinkommens entspricht, insbesondere beim grenzüberschreitenden Transport oder Handel damit.



2.3. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung (soweit relevant)

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD DDG) sowie anderer gegebenenfalls für den Lieferanten geltender Vorschriften, wie etwa der EU-Konfliktmineralien-Verordnung.

3. Integrität und Ethik

Um unseren Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft nachzukommen, ist ein stets integrires und ethisch korrektes Verhalten auch unserer Lieferanten notwendig. Wir erwarten daher von unseren Lieferanten, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden nationalen Gesetze sowie die einschlägigen international anerkannten Normen, Richtlinien und Grundsätze zu beachten. Stimmen nationale und internationale Vorschriften nicht überein, so soll sich der Lieferant an den Standard halten, der einen größeren Schutz für die Betroffenen gewährt.



3.1. Verhinderung von Korruption und Interessenkonflikten

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung nationaler und internationaler Antikorruptionsgesetze und -standards. Im Umgang mit Geschäftspartnern (u. a. Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Beschäftigten auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.



3.2. Fairer Wettbewerb

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung des geltenden Kartell- und Wettbewerbsrechts. Insbesondere sind Preis- oder Konditionsabsprachen mit Wettbewerbern oder sonstige Formen wettbewerbsbeschränkender Absprachen strikt zu vermeiden.



3.3. Datenschutz und geistiges Eigentum

Im Umgang mit personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen sind alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -verordnungen einzuhalten. Die Informationssysteme des Lieferanten müssen durch geeignete Maßnahmen vor Manipulation, Verlust oder unberechtigtem Zugriff durch Dritte geschützt werden. Rechte an geistigem Eigentum und Betriebsgeheimnisse sind zu respektieren und zu schützen.



3.4. Einhaltung der Außenhandelsgesetze

Der Lieferant soll mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellen, dass Geschäfte mit Dritten nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos oder Handelsvorschriften, Import- und Exportkontrollen oder Bestimmungen zur internationalen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen.



3.5. Klinische Studien und Tierschutz (soweit relevant)

Klinische Studien und Produkttests an Tieren, sofern unvermeidbar bzw. behördlich vorgeschrieben, dürfen nur in Übereinstimmung mit internationalen Richtlinien und allen geltenden nationalen und lokalen Vorschriften durchgeführt werden.



4. Umsetzung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre Vertragspartner für den Inhalt dieses Verhaltenskodex sensibilisieren und sich um die Einhaltung der Regelungen dieses Verhaltenskodex bei sich, ihren Geschäftspartnern und in der vorgelagerten Lieferkette bemühen.



4.1. Regelmäßige Überprüfung

Dermapharm behält sich das Recht vor, sich von der Einhaltung der Anforderungen dieses Kodex durch den Lieferanten zu überzeugen, entweder durch eigene Beschäftigte oder unabhängige Dritte. Während der Überprüfung wird von dem Lieferanten erwartet, dass er kooperiert und die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.



4.2. Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren von Dermapharm ermöglicht (anonyme) Hinweise auf mögliche Menschenrechtsverletzungen sowie Verstöße gegen den Umweltschutz, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern entstanden sind.

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl den Dermapharm Beschäftigten als auch unseren Lieferanten offen. Bedenken oder illegale Aktivitäten bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken können per E-Mail an compliance@dermapharm.com oder via das digitale Hinweisgebersystem gemeldet werden.



<https://dermapharm.integrityline.com>

Meldungen werden in Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Vorgaben vertraulich behandelt. Der Eingang eines Hinweises wird dem Meldenden bestätigt und angemessene Abhilfemaßnahmen werden fallbezogen eingeleitet.



4.3. Sanktionen bei Verstößen gegen diesen Kodex

Dermapharm wird Verstöße des Lieferanten gegen die Verpflichtungen, Anforderungen und Bestimmungen dieses Kodex als Vertragsverletzung behandeln und daher im Einzelfall geeignete (rechtliche) Schritte in Betracht ziehen. Erforderlichenfalls zu ergreifende Maßnahmen umfassen u.a. die Durchführung von Audits bzw. Due Diligence Prüfungen, Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen bei dem Lieferanten, das temporäre Aussetzen sowie die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten. Bei festgestellten Verstößen wird dem Lieferanten die Möglichkeit gegeben, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.



5. Änderungshistorie

Richtlinienstatus	genehmigt
Version	1
Prüfungsdatum	23.05.2024
Richtlinien-Eigentümer	Governance, Risk & Compliance Abteilung der Dermapharm Gruppe

 compliance@dermapharm.com

Dermapharm Holding SE

Lil-Dagover-Ring 7
82031 Grünwald
Deutschland

Telefon: +49 (89) 6 41 86 – 0

E-Mail: compliance@dermapharm.com
[https://ir.dermapharm.de/Corporate Governance](https://ir.dermapharm.de/Corporate%20Governance)